

Bundesrepublik Bestrebungen im Gange sind, nach faschistischen Methoden die Anwaltschaft „gleichzuschalten“; das zeigt z. B. deutlich der Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Anwälte selbst wissen sehr gut die Verhältnisse in den beiden deutschen Staaten einzuschätzen. Während die westdeutsche Anwaltschaft gegen die Entwicklung in der Bundesrepublik protestiert — z. B. auf dem 29. Deutschen Anwaltstag in Hamburg im Juni 1957 —, begrüßten unsere Rechtsanwälte in der ersten Sitzung des Beirats das neu geschaffene beratende Gremium des Ministeriums der Justiz als einen weiteren Schritt zur Festigung der Zusammenarbeit entsprechend den Grundsätzen unserer Demokratie.

In dieser ersten Sitzung des Beirats wurden neben den Aufgaben des Beirats und der Geschäftsordnung weitere interessante Fragen beraten, über die im folgenden kurz berichtet werden soll.

Ausführlich befaßte sich der Beirat mit der Verbesserung der Methoden und der Qualität der Arbeit. Es ist wünschenswert, daß sich die Anwälte in grundsätzlichen und komplizierten Fragen untereinander beraten. Ansätze in dieser Richtung gibt es bereits in den Kollegien der Rechtsanwälte, die bei Kassationsanregungen auftauchende prinzipielle Fragen in den Rechtsausschüssen diskutieren. Zur Vertiefung der Kenntnisse der Kollegienanwälte und zur Förderung der Auseinandersetzung über wichtige Fragen ist es erstrebenswert, die Diskussionen im Rechtsausschuß und in der Mitgliederversammlung weiter zu entwickeln. Auch die Möglichkeit, in der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands Vorträge über

interessante Fragen des Rechts mit anschließender Diskussion zu organisieren, muß stärker genutzt werden.

Gegenstand der Beratung waren ferner Fragen des Inhalts und der Methode der Verteidigung. Die Mitglieder des Beirats gingen davon aus, daß der Verteidiger die Pflicht hat, das Gericht im Interesse seines Mandanten bei der Erforschung der objektiven Wahrheit und bei der Aufklärung aller Umstände einer Sache zu unterstützen. Das kann er aber nur mit den in der StPO zulässigen Mitteln tun. Seine Tätigkeit darf nicht darauf hinauslaufen, die Beweisaufnahme durch das Gericht vorwegzunehmen. Der Anwalt darf deshalb außerhalb der Hauptverhandlung keine Zeugen vernehmen und auch keine eidesstattlichen Versicherungen von Zeugen aufnehmen. Solche „Ermittlungen“ sprengen den Rahmen der Verteidigung. Die Aufgabe des Verteidigers besteht vielmehr darin, seine Beweismittel unter genauer Bezeichnung dem Gericht zu benennen. Jedoch ist es zulässig, daß der Verteidiger in besonderen Fällen Zeugen, die nicht vernommen worden sind, um eine Auskunft ersucht. Dabei darf selbstverständlich nicht die Beweisaufnahme vorweggenommen werden; die Befragung darf dem Anwalt lediglich helfen zu erkennen, was zu einer umfassenden Verteidigung weiter getan werden muß.

Die Beratung in der ersten Sitzung des Beirats war ein guter Beginn. Sie bestätigte, daß die Anordnung über die Errichtung eines Beirats in der Entwicklung der Anwaltschaft einen Schritt vorwärts bedeutet.

WALTER HENNIG,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Tribüne des Lesers

Für ein vorbeugendes Verfahren in Ehesachen

Es gibt kaum ein Lebensgebiet, auf dem wir nicht bemüht sind, vorbeugend zu wirken, um unerwünschte Folgen zu verhüten. Auf dem wichtigen Gebiet der Ehescheidungen jedoch geschieht in dieser Hinsicht nicht genug, obwohl es zweifellos für die Gesellschaft unerwünscht ist, daß es zur Zerrüttung von Ehen kommt, deren Scheidung dann meist die unausbleibliche Folge ist. Es müßte in dazu geeigneten Fällen mehr getan werden, um Ehezerrüttungen und damit Ehescheidungen vorzubeugen.

Die gesetzlichen Möglichkeiten, vorbeugend zur Erhaltung von Ehen tätig zu werden, sind unvollkommen. Das Gericht hat zwar die Pflicht, in der vorbereitenden Verhandlung in Ehesachen auf eine Versöhnung der Parteien hinzuwirken, und es kann auch, wenn eine Versöhnung zu erwarten ist, das Verfahren auf bestimmte Zeit aussetzen. Diese und andere Maßnahmen sind gut und richtig. Sie kommen aber meist zu spät, und darin liegt die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelung.

Die Zerrüttung einer Ehe vollzieht sich in aller Regel nicht von heute auf morgen, sondern in einem Prozeß, der eine gewisse Zeit dauert und meist durch bestimmte Vorkommnisse eingeleitet wird. Zwischen der beginnenden Entzweiung und der endgültigen Zerrüttung liegt das Stadium, in dem die Möglichkeit einer Versöhnung am größten ist, insbesondere, wenn ein Ehegatte an der Ehe festhalten will. Das zeigt auch die Praxis. Ist der Zerrüttungsprozeß fortgeschritten, so versöhnen sich die Parteien äußerst selten; erfolgt trotzdem eine Versöhnung, so kommt es gewöhnlich bald zu einer neuen Klage. Nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen die Ehescheidungsklage im Anfangsstadium des Zerrüttungsprozesses erhoben wird, erfolgen die wenigen Versöhnungen. In diesem Stadium wird aber wegen der Aussichtslosigkeit des Prozesses meist noch nicht geklagt. Daraus folgt, daß das Bestreben der Gesellschaft, Ehezerrüttungen vorzubeugen, im gerichtlichen Verfahren in der Mehrzahl der Fälle erst dann wirksam werden kann, wenn die Zerrüttung schon so weit fortgeschritten ist, daß eine Ehescheidungsklage gewisse Aussicht auf Erfolg bietet.

Welcher Rechtsanwalt und welcher Richter kennt nicht aus seinen Sprechstunden die verzweifelte Frage: „Können Sie mir nicht helfen?“, die so oft von dem Ehegatten, der keine Scheidung wünscht, gestellt wird, nachdem er von der beginnenden Entzweiung berichtet hat. Meist wird dann darum gebeten, den anderen Partner doch einmal vorzuladen und mit ihm zu sprechen. Häufig handelt es sich dabei um Fälle, in denen sich der Mann eben erst wegen eines von ihm verursachten Streits von seiner Familie getrennt hat.

Ich habe es immer als einen bedauerlichen Mangel angesehen, daß das Gericht in solchen Fällen nicht tätig werden kann. Es ist doch ausgeschlossen, einem solchen Hilfesuchenden, der keine Scheidung wünscht, sie im Gegenteil fürchtet, zu raten, nur wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Versöhnungsversuchs im vorbereitendem Verfahren auf Scheidung zu klagen und bei Scheitern der Versöhnung die Klage zurückzunehmen. Oft wird man, wenn der andere Ehegatte einer gesellschaftlichen Organisation angehört, den Hilfesuchenden an diese verweisen können, damit von dort aus moralisch und mit den Mitteln der Überzeugung auf den anderen Partner eingewirkt werden kann. Aber diese Möglichkeit besteht nicht immer. Wäre es deshalb nicht zweckmäßig, eine Institution oder ein Verfahren zu schaffen, die nur auf die Erhaltung der Ehe gerichtet sind?

Ich bin überzeugt, daß die Schaffung eines solchen Verfahrens zu einer nicht unbedeutenden Verringerung von Ehescheidungen führen würde*.

HANS BREITBARTH,
Richter am Kreisgericht Mühlhausen

* Dem Verfasser ist darin zuzustimmen, daß heute noch nicht in allen Fällen die notwendige Beratung und Unterstützung durch gesellschaftliche Organisationen erfolgt. Die in dieser Hinsicht vorhandenen guten Ansätze sollten vor allem verstärkt und popularisiert werden. Sofern man daneben die Schaffung eines besonderen Verfahrens und einer institutionellen Zuständigkeit befürwortet, wie dies der Verfasser tut, muß klar zum Ausdruck kommen, daß es sich dabei keinesfalls um ein gerichtliches Verfahren irgendwelcher Art, sondern etwa um eine psychologische Beratung handeln kann.

Die Redaktion